



Carsten Krumm

Führerschein weg – was nun?

Strafverfahren · Bußgeldverfahren
Entzug der Fahrerlaubnis · Fahrverbot
Wiedererteilung

Beck-Rechtsberater im dtv

Zum Buch

Führerschein weg - was nun?

Der drohende Verlust des Führerscheins führt bei den Betroffenen oft zu großer Ratlosigkeit: Was nun? Dieser Ratgeber informiert deshalb praxisgerecht und ausführlich zu folgenden Themen:

- Kompetente und schnelle Information; „Erste Hilfe“ bei Fragen zu drohendem Führerscheinentzug und zu Fahrverbot
- Alle Informationen zu Strafverfahren, Bußgeldverfahren, Punktesystem, MPU, Führerscheinentzug und Wiedererteilung
- Wichtige Tipps und Strategien zu Ablauf, Verfahren und Rechtsfolgen
- Informationen zur Rechtslage beim Führerscheinerwerb im Ausland.

Leicht verständlich: Die rechtlichen Aspekte sind einfach aufbereitet und in einer verständlichen Sprache dargestellt.

Anschaulich: Zahlreiche Beispiele, Checklisten, Übersichten und Formulierungsbeispiele machen die Ausführungen anschaulich.

Übersichtlich: Der klare Aufbau und das ausführliche Sachverzeichnis sorgen für eine schnelle Orientierung.

Aktuell: Berücksichtigt den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Zum Autor

Carsten Krumm ist Richter am Amtsgericht in Lüdinghausen und seit Jahren mit der Praxis dieses Themas befasst. Er gilt daher als ausgesprochener Kenner des Rechtsgebietes.

Beck-Rechtsberater

Führerschein weg

– was nun?

Strafverfahren · Bußgeldverfahren
Entzug der Fahrerlaubnis · Fahrverbot
Wiedererteilung

Von RiAG Carsten Krumm

2. Auflage

Deutscher Taschenbuch Verlag

Inhalt

Vorwort [V](#)

1. Kapitel Strafverfahren [1](#)

I. Wie bearbeite ich meinen eigenen Strafrechtsfall mit diesem Ratgeber? [1](#)

II. „Selbstverteidigung“ oder Verteidiger? [2](#)

III. Der übliche Ablauf eines Strafverfahrens [3](#)

1. (Straf-)Anzeige [3](#)

2. Strafantrag [4](#)

3. Vernehmungen des Angeklagten und von Zeugen vor der Hauptverhandlung [4](#)

4. Blutprobe, Lichtbilder, DNA usw. [7](#)

5. Verfahrenseinstellung [7](#)

6. Strafbefehl [10](#)

7. Anklage [13](#)

8. Hauptverhandlung [13](#)

9. Rechtsmittel [13](#)

IV. Die wichtigsten Verkehrsstraftaten [17](#)

1. Trunkenheit im Verkehr – § 316 StGB [17](#)

2. Gefährdung des Straßenverkehrs – § 315c StGB [22](#)

3. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort – § 142 StGB [27](#)

4. Fahrlässige Körperverletzung – § 229 StGB [40](#)

5. Fahrlässige Tötung – § 222 StGB [46](#)

6. Nötigung – § 240 StGB [47](#)

7. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr – § 315b StGB [52](#)

8. Fahren ohne Fahrerlaubnis – § 21 StVG [53](#)

9. Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz – §§ 1, 6 PflVG [56](#)

10. Vollrausch – § 323a StGB [60](#)

V. Die Entziehung der Fahrerlaubnis [62](#)

1. Verurteilung wegen rechtswidriger Tat [63](#)

2. Verkehrsspezifische Straftat [63](#)

3. Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen [63](#)

4. Wie wird die Ungeeignetheit festgestellt? [64](#)

5. Kurze Fahrtstrecken [66](#)

6. Andere mögliche Ausnahmen von der Regelentziehung [67](#)

7. Lange Verfahrensdauer als Hindernis der Entziehung? [68](#)

8. Folge der Fahrerlaubnisentziehung [69](#)

9. Die Sperrfrist bis zur Wiedererteilung [70](#)

10. Beschränkung der Fahrerlaubnisentziehung auf einzelne Führerscheinklassen [72](#)

11. Ausweg: Nachschulungen? [76](#)

VI. Das Fahrverbot [80](#)

1. Grundsätzliches zum Fahrverbot [81](#)

2. Voraussetzung des Fahrverbots: Verurteilung wegen einer verkehrsbezogenen Straftat [81](#)

3. Fahrverbot neben der Fahrerlaubnisentziehung? [83](#)

4. „Fahrverbotsfeindliche“ lange Verfahrensdauer [83](#)

5. Inhalt und Umfang des Fahrverbotes [84](#)

6. Wirksamkeit und Dauer des Fahrverbots [84](#)

2. Kapitel Bußgeldverfahren [87](#)

I. Wie bearbeite ich meine eigene Bußgeldsache mit diesem Ratgeber? [87](#)

II. Der übliche Ablauf des Bußgeldverfahrens [88](#)

1. Verfahrensbeginn [88](#)

2. Aussage als Betroffener? Nein: Schweigen ist Gold! [89](#)

3. Anhörungsbogen/Fahrerermittlung [90](#)

4. Droht bei Untätigkeit eine Fahrtenbuchauflage? [90](#)
5. Was passiert, wenn der Fahrer nicht benannt wird? [91](#)
6. Die denkbaren Verfahrensabschlüsse der Bußgeldstelle [92](#)
7. EinspruchEinspruch gegen den Bußgeldbescheid [93](#)
8. Form und Frist des Einspruchs [93](#)
9. Ist möglicherweise Verjährung eingetreten? [97](#)
10. Einstellung nach § 47 OWiG [100](#)
11. Entscheidung im schriftlichen Verfahren [101](#)
12. Der Gang der Hauptverhandlung [103](#)
13. Was passiert, wenn Sie nicht erscheinen? [104](#)
14. Ist die Rechtsbeschwerde sinnvoll? [106](#)
- III. Wann kann ein Fahrverbot angeordnet werden? [109](#)
- IV. Die wichtigsten vier Ordnungswidrigkeitentatbestände! [109](#)
 1. Geschwindigkeitsverstöße [110](#)
 2. Abstandsmessungen [115](#)
 3. Rotlichtverstoß [118](#)
 4. Trunkenheits- und Drogenfahrt [121](#)
- V. Die Struktur des Fahrverbotes [123](#)
- VI. Bedeutung der BKatVBKatV bzw. des BKatBKat [124](#)
- VII. Fahrverbotstatbestände im Bußgeldkatalog [125](#)
- VIII. Höhe der Geldbuße [127](#)
- IX. Was ist eine grobe Pflichtverletzung? [128](#)
- X. Was ist eine beharrliche Pflichtverletzung? [129](#)
 1. Zweimal mehr als 26km/h zu viel! [130](#)
 2. Sonstige Beharrlichkeitsfälle [130](#)
- XI. Absehen vom Fahrverbot [135](#)
 1. Besonderheiten bei Geschwindigkeitsverstößen [136](#)
 2. Besonderheiten des Fahrverbots bei Rotlichtverstößen [152](#)
 3. Besonderheiten bei Abstandsverstößen [159](#)

4. Wenden etc. auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen
[160](#)

5. Überholverstöße [161](#)

6. Verstöße gegen den Vorrang des Schienenverkehrs
[161](#)

7. Absehen wegen zu langen Verfahrens (zwei Jahre)
[162](#)

8. Hilfreiche Nachschulungen, Aufbauseminare etc.
[164](#)

9. Wurde zwischen Tat und neuem Urteil bereits ein Fahrverbot vollstreckt? [165](#)

10. Absehen wegen durch Bußgelderhöhung stattfindenden wirtschaftlichen Drucks [165](#)

11. Absehen wegen nachträglicher Änderung der Beschilderung [166](#)

12. Absehen vom Fahrverbot wegen besonderer Härten
[166](#)

13. Fahrverbot nach Trunkenheit und Drogenkonsum
[179](#)

XII. Mit welchem Inhalt wird das Fahrverbot festgesetzt?
[186](#)

XIII. Guter Ausweg? Beschränktes Fahrverbot! [187](#)

XIV. Wann kann das Fahrverbot verkürzt werden? [189](#)

XV. Wann beginnt das Fahrverbot, wann endet es? [190](#)

XVI. Was passiert bei mehreren Fahrverboten? [192](#)

3. Kapitel „Verkehrssünderkartei“ und Punktesystem [195](#)

I. Welche Informationen sind aus dem VZR zu entnehmen? [195](#)

II. Welche Bedeutung haben die Voreintragungen bei Zumessung von Geldbuße und Fahrverbot? [196](#)

III. Welche Punkteanzahl ist „kritisch“? [197](#)

IV. Wie reduziert man die Punktesystempunkteanzahl?

[198](#)

V. Wann tritt Tilgung ein? [199](#)

VI. Verlängern sich die Tilgungsfristen durch neue Urteile?

[199](#)

VII. Was ist, wenn der VZR-Auszug falsch ist? [200](#)

VIII. Wie fordere ich einen VZR-Auszug an? [200](#)

IX. Umgehung hoher Punktzahlen durch „Punktehandel“?

[202](#)

4. Kapitel Besonderheiten der Fahrerlaubnis auf Probe

[202](#)

5. Kapitel Entziehung des Führerscheins durch die Straßenverkehrsbehörde wegen Ungeeignetheit [207](#)

6. Kapitel Wiedererteilung der Fahrerlaubnis [211](#)

I. Allgemeine Grundlagen der (Wieder-)Erteilung der Fahrerlaubnis [211](#)

II. Eignung und MPUMPU [212](#)

III. Untersuchungen (insbesondere MPU) wegen Alkohols [215](#)

IV. Untersuchungen (insbesondere MPU) wegen Drogen [217](#)

V. Die Durchführung der MPU [218](#)

1. Grundsätzliches zur MPU [218](#)

2. Welche Kosten verursacht die MPU? [218](#)

3. Kann die MPU verweigert werden? [219](#)

4. Das ist bei einer MPU zu erwarten! [219](#)

5. Was ist bei der MPU zu beherzigen? [221](#)

6. Wie ist die MPU effektiv vorzubereiten? [222](#)

7. Was ist nach negativem Gutachten zu tun? [225](#)

8. Alkoholproblem: Abstinenz oder kontrolliertes Trinken? [226](#)

VI. Besonderheiten bei Fahrerlaubnis auf Probe [226](#)

7. Kapitel Führerscheinerwerb im Ausland als
Ausweg? [229](#)

I. Erwerb einer Nicht-EU-Fahrerlaubnis [229](#)

II. Erwerb einer EU-Fahrerlaubnis [231](#)

1. Wohnsitzprinzip: Wer ist „Führerscheintourist“? [231](#)

2. Fahrerlaubnisentzug, Sperrfrist und Fahrverbot [234](#)

III. Strafbarkeit: Fahren ohne Fahrerlaubnis trotz EU-
Fahrerlaubnis? [234](#)

IV. Wie reagiert die Fahrerlaubnisbehörde? [235](#)

Sachverzeichnis [239](#)

Impressum [245](#)

Vorwort

Fahrerlaubnisrelevante Regelungen gibt es zahlreiche – den Überblick über den eigenen Fall zu bekommen und zu behalten ist also schwierig. Der vorliegende Ratgeber will hierbei helfen und ist so aufgebaut, dass von einem Leser ausgegangen wird, der sich bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis befindet oder befand. Der logischen Reihenfolge nach werden zunächst die Möglichkeiten des Fahrerlaubnisverlustes durch

- strafrechtliche Entziehung
- strafrechtliches Fahrverbot
- bußgeldrechtliches Fahrverbot
- Entziehung der Fahrerlaubnis im Verwaltungsverfahren durch die Straßenverkehrsbehörde (u. a. wegen 18 Punkten „in Flensburg“)

erörtert.

Des Weiteren werden Grundzüge des Wiedererteilungsverfahrens und der MPU („Medizinisch-Psychologische Untersuchung“) dargestellt. Die Möglichkeit der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis durch „EU-Führerschein“ (sog. Führerscheintourismus) rundet das Thema „Führerschein weg – was nun?“ ab.

Bei der Arbeit mit dem Buch ist zu beachten, dass es sich an den juristischen Laien richtet und damit sowohl auf die Darstellung juristische Streitprobleme als auch auf das umfassende Zitieren von Gesetzestexten und Gerichtsentscheidungen verzichtet. Die zentralen Normen werden dagegen benannt. Hilfreich ist hier, die jeweils wichtige Norm zu „googeln“, indem der entsprechende

Paragraf in Anführungszeichen eingegeben wird. Beispiel:
„§ 142 StGB“. Oft findet man dann auch schon Verweise auf
wichtige obergerichtliche Entscheidungen.

Lüdinghausen, im März 2010
Carsten Krumm

1. Kapitel

Strafverfahren

Die häufigste Ursache fahrerlaubniswirksamer Maßnahmen sind die Folgen, die im Strafverfahren festgesetzt werden. Hier droht auch Erstattern und Vielfahrern stets neben der eigentlichen Strafe (Geld- oder Freiheitsstrafe) ein Fahrverbot nach § 44 StGB oder gar die vollkommene Fahrerlaubnisentziehung nach § 69 StGB. Nachfolgende Erörterungen orientieren sich nach den praktischen Anforderungen einer „Selbstverteidigung“ im Strafverfahren und geben so einen Überblick über das Verfahren, die wichtigsten Verkehrsstraftaten und mögliche führerscheinrelevante Maßnahmen.

I. Wie bearbeite ich meinen eigenen Strafrechtsfall mit diesem Ratgeber?

Einfache Strafsachen können oft ohne Verteidiger geregelt werden – hier hilft dann auch meistens der „gesunde Menschenverstand“ weiter. Der Ratgeber ist aber auch gerade für Leser gedacht, die im Falle einer Verteidigerbeauftragung selbst „die Zügel in der Hand behalten“ wollen. So kann etwa kontrolliert werden, ob alle Gesichtspunkte bei dem Gespräch mit dem Verteidiger „rübergekommen“ sind – und ob sie dann auch vom Verteidiger für das Verfahren fruchtbar gemacht wurden.

Jede Verteidigung muss sich zunächst darüber klar werden, in welchem Verfahrensstadium sich das Strafverfahren befindet und was den Angeklagten dann noch erwartet. Hierfür sollten zunächst einmal die Erläuterungen zum Gang des Strafverfahrens gelesen werden.

Sodann ist davon auszugehen, dass jede Verteidigung den Strafvorwurf an sich aus der Welt schaffen will. Insofern muss man sich darüber klar werden, welche Delikte einem vorgeworfen werden. Diese werden in der Regel auf, den dem Angeklagten übersandten Unterlagen bezeichnet sein. Die häufigsten Delikte finden sich mit ihrer gesetzlichen Überschrift (so weit vorhanden) und der Paragrafenbezeichnung in diesem Ratgeber, so dass die einzelnen vorgeworfenen Strafvorschriften systematisch durchgearbeitet werden können. Sodann ist in einem dritten Schritt zu prüfen, inwieweit wegen der vorgeworfenen Verkehrsstraftaten führerscheinrelevante Maßnahmen (sprich: Fahrverbot/Fahrerlaubnisentziehung) drohen und wie diese abgewendet werden können.

II. „Selbstverteidigung“ oder Verteidiger?

Wer eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat und dementsprechend nicht „kostenempfindlich“ ist, sollte natürlich frühzeitig einen Rechtsanwalt konsultieren, da dann ggf. erforderliche Absprachen über das weitere Verhalten im Verfahren zu treffen sind. Ob es sinnvoll ist, als nicht rechtsschutzversicherter Beschuldigter in jedem Falle einen Anwalt zu beauftragen, ist schwer zu sagen. Hat man z.B. eine „normale“ Trunkenheitsfahrt begangen und wurde einverständlich eine Blutprobe genommen, ohne dass irgendwelche Besonderheiten vorliegen, so kann meist getrost auf einen Verteidiger verzichtet werden, zumal ein

Rechtsanwalt, der bis zum Verhandlungstermin die Interessen des Beschuldigten wahrnimmt, viele hundert Euro kostet.

Zuweilen hilft es auch schon weiter, einen Anwalt nur kurz zu beauftragen, um Akteneinsicht zu nehmen und die Verteidigungschancen „auszuloten“. Dies ist deutlich günstiger, da dann die Hauptverhandlungskosten nicht hinzukommen.

Egal wie – vor jeder anwaltlichen Beratung sollte man sich darüber klar werden, wie viel man sich den „Spaß“ kosten lassen will und mit dem Rechtsanwalt klären, welche Kosten einen genau erwarten.

Ein Pflichtverteidiger wird in diesen Verfahren eigentlich nie beigeordnet. Anträge auf eine solche Pflichtverteidigerbestellung haben so in der Regel keinen Erfolg. Anderes gilt nur, wenn wegen zahlreicher Vorstrafen eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr droht oder die Sach- und Rechtslage schwierig ist. Derartiges ist aber klar ein Ausnahmefall – möglicherweise etwa dann, wenn es um Probleme bei der Blutprobenverwertung geht (hierzu Kapitel 1 IV 1 d).

Entscheidet man sich dann doch für einen selbst bezahlten Anwalt, so gilt: „Normale“ verkehrsrechtliche Sachverhalte gehören zum Standardrepertoire eines jeden Anwalts und dürften dementsprechend überall gut gelöst werden. Wer jedoch als Angeklagter Schwierigkeiten erahnt und sicher gehen will, gut beraten zu sein, sollte einen Fachanwalt für Verkehrsrecht, einen Fachanwalt für Strafrecht oder einen Vertragsanwalt der großen Automobilclubs aufsuchen.

Eine gute und günstige erste Einschätzung der Verteidigungschancen kann man auch mittlerweile im

Internet einholen – hier ist etwa die Seite www.frag-einen-anwalt.de zu empfehlen. Auch die Seite www.forum.verkehrsanwaelte.de/ der Verkehrsanwälte im Deutschen Anwaltverein ist eine gute (und sogar kostenfreie) erste Anlaufstelle. Freilich dürfen die Erwartungen an derartige Hilfen nicht überspannt werden.

III. Der übliche Ablauf eines Strafverfahrens

1. (Straf-)Anzeige

Üblicherweise beginnt jedes Strafverfahren durch eine Anzeigenaufnahme der Polizei oder eine sonstige Anzeige. Die Anzeige ist dabei im Grunde nur ein Startsignal. Sie kann (entgegen weit verbreiteter Ansicht) nicht zurückgenommen werden. **Also:** Zeigt der Anzeigenersteller beispielsweise einen Unbekannten wegen eines Unerlaubten Entferns vom Unfallort (so genannte Unfallflucht) an und stellt später fest, dass dies ein Mitbewohner seines Hauses war, so ist die Erklärung an die Polizei oder Staatsanwaltschaft, er nehme die Anzeige zurück ohne bindende Folgen. Das Verfahren wird von Amts wegen fortgesetzt.

Natürlich kann und sollte in derartigen Fällen eine Einstellung ohne jede Auflage oder gegen Geldauflage angeregt werden (hierzu weiter unter Punkt III 5).

2. Strafantrag

Dieser ist bei manchen Straftaten eine Voraussetzung der Strafverfolgung. Zumeist (außer im Falle der Beleidigung,

§ 185 StGB) kann die Staatsanwaltschaft durch Bejahung eines „besonderen öffentlichen Interesses“ einen nicht gestellten Strafantrag ersetzen – dies ist etwa der Fall, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage wegen dieses Straftatbestandes erhebt. Im Verkehrsrecht spielt dies nur eine Rolle im Rahmen der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB). Alle andere Straftaten werden stets von Amts wegen durch Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgt.

3. Vernehmungen des Angeklagten und von Zeugen vor der Hauptverhandlung

Jeder Angeklagte muss von Verfassung wegen rechtliches Gehör erhalten. In Strafverfahren werden hier entweder Anhörungsbögen oder (in komplexeren Fällen) Ladungen zu Terminen zum Zwecke einer so genannten „verantwortlichen Vernehmung“ versandt.

Achtung!

Auf keines dieser Schreiben muss der Beschuldigte reagieren – zur Mitwirkung ist er nicht verpflichtet. Gleichwohl bietet es sich an, es kurz schriftlich zu erklären, wenn man gar nichts sagen will. Hierdurch vermeidet man unnötige Nachfragen, z.B. durch Telefonanrufe zu Hause oder am Arbeitsplatz. In derartigen unangenehmen Situationen wird oft ungewollt von Beschuldigten Wissen preisgegeben, das sie eigentlich gar nicht an die Polizei weitergeben wollten. Dies sollte natürlich vermieden werden.

Muster: „Schreiben an Polizei – Keine Angaben!“

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Ladung vom _____ zu einer verantwortlichen Vernehmung am _____ wegen des Tatvorwurfs eines unerlaubten Entferns vom Unfallort habe ich erhalten. Ich werde zu dem Termin nicht erscheinen und mache

auch im Übrigen bis auf weiteres von meinem Recht, jede Einlassung im Verfahren verweigern zu dürfen Gebrauch. Auf jegliche Rückfragen persönlicher oder telefonischer Art bitte ich zu verzichten. Einzelne Fragen können Sie schriftlich an mich richten – ich werde von Fall zu Fall darüber nachdenken, ob es sich empfiehlt, hierauf zu antworten. Ggf. werde ich noch einen Verteidiger hinzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Achtung!

Beachten Sie, dass die Polizei kein Recht hat, Sie als Beschuldigten vorzuführen, also Ihr Erscheinen zur Herbeiführung einer Aussage zu erzwingen. Gleiches gilt für Staatsanwaltschaft und Gericht. In der Hauptverhandlung bei Gericht müssen Sie natürlich erscheinen! Sollen aber etwa Fotos von Ihnen gemacht werden, müssen Sie dies dulden -- die Polizei setzt Derartiges auch durch unmittelbare Gewalt durch.

Zeugen dagegen sind auf nachweisbare Ladung hin (Zustellungsurkunde!) verpflichtet bei Staatsanwaltschaft oder Gericht zur Vernehmung auch bereits im Ermittlungsverfahren zu erscheinen. Tun sie das nicht, so können Ordnungsmittel verhängt werden. In der Regel wird zudem eine polizeiliche Vorführung stattfinden. Wichtig ist dies vor allem bei Verwandten. Diesen steht nämlich oftmals ein Zeugnisverweigerungsrecht – § 52 StGB – zu, das aber die Erscheinenspflicht des Zeugen unberührt lässt.

Soll die Ehefrau nach einer Trunkenheitsfahrt ihres Mannes vom Ermittlungsrichter als Zeugin vernommen werden muss sie erscheinen – sie kann sich natürlich nach Erörterung ihrer Personalien sofort auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Hierüber wird stets noch zusätzlich belehrt. Keinesfalls sollte versucht werden, einen Sachverhalt zu konstruieren und eine Falschaussage zu riskieren – diese ist

auch strafbar, wenn nahe Angehörige mit Zeugnisverweigerungsrecht sie tätigen.

Zeugnisverweigerungsberechtigt (aus Sicht des Beschuldigten) sind insbesondere:

- Ehegatte (auch der ehemalige nach Scheidung!) u. eingetragener Lebenspartner
- Kinder u. Adoptivkinder
- Großeltern
- Schwager (Ehegatten der Geschwister und Geschwister des eigenen Ehegatten)
- Onkel/Tante
- Nefte/Nichte
- Verlobte (dies soll in naher Zukunft geändert werden)
- Aber nicht: Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Pflegekinder, Ehegatte der Geschwister des eigenen Ehegatten („Schwippchwager“), Cousin.

Bei komplizierten Familienverhältnissen sollten diese in einer Vernehmung genau dargestellt werden. Die Vernehmungsperson (Polizei, Staatsanwalt, Richter) wird das Zeugnisverweigerungsrecht dann genau prüfen.

Auch wer sich selbst durch die Aussage insgesamt oder nur durch Teile der Aussage einer Strafverfolgung aussetzen kann, kann die Aussage verweigern – sog.

Aussageverweigerungsrecht. In der Regel muss das Bestehen eines solchen Rechtes glaubhaft gemacht werden. Das Aussageverweigerungsrecht steht im Übrigen auch Ärzten, Rechtsanwälten usw. zu – Weiteres hierzu ist bei § 55 StGB nachzulesen.

4. Blutprobe, Lichtbilder, DNA usw.

Wer Beschuldigter im Strafverfahren ist, muss nicht an seiner Überführung mitwirken. Er muss jedoch z.B.

- die Entnahme einer Blutprobe durch einen Arzt (§ 81a StPO)
- das Fertigen von Lichtbildern zur Täteridentifizierung (§ 81b StPO)

dulden. Die Blutprobenanordnung ist jedenfalls in normalen Trunkenheitsfällen nur durch richterliche Anordnung zulässig. Die polizeiliche Anordnung kann zu einer Unverwertbarkeit des Ergebnisses führen! Die freiwillige Abgabe einer Blutprobe sollte daher immer verweigert werden.

Soll ein DNA-Test durchgeführt werden, so ist ebenfalls ein richterlicher Beschluss erforderlich – hiergegen kann dann Beschwerde eingelegt werden.

5. Verfahrenseinstellung

Das vorgerichtliche Verfahren in Strafsachen (= Ermittlungsverfahren) endet nicht immer mit einer Anklageerhebung oder der Beantragung eines Strafbefehls (= „schriftliches Urteil mit zweiwöchiger Einspruchsfrist“). Oft wird das Verfahren auch eingestellt. Zu beachten ist, dass keine der Einstellungen in irgendeine Register eingetragen wird. Im Datenverarbeitungssystem der Staatsanwaltschaft bleiben die Daten natürlich vorhanden. Nachfolgende Einstellungen sind üblich:

... mangels hinreichenden Tatverdachts: Besteht kein hinreichender Tatverdacht, so wird das Verfahren – soweit es sich noch nicht bei Gericht befindet – gem. § 170 StPO eingestellt. Der Beschuldigte wird hiervon unterrichtet. Oft kommt zwar keine Straftat in Betracht, sondern nur eine

Ordnungswidrigkeit. Deren Verfolgbarkeit bleibt von einer Einstellungsverfügung nach § 170 StPO unberührt. Die Akte wird dann von der Staatsanwaltschaft an die zuständige Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet.

... wegen geringer Schuld: Diese Einstellung beruht auf § 153 StPO. Hiernach kann eingestellt werden, wenn die Schuld gering ist und kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht. Typische Fälle sind solche, in denen sich der Tatnachweis mit nur völlig unverhältnismäßigen Mitteln führen lassen wird. Auch in Fällen erheblichen Mitverschuldens geschädigter anderer Verkehrsteilnehmer oder bei geringen Schäden/Verletzungen durch die Tat kommt eine solche Einstellung zum Tragen. Die Staatsanwaltschaft muss nicht immer eine gerichtliche Zustimmung einholen, tut dies aber zumeist. Der Beschuldigte muss bei der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nicht zustimmen die Staatsanwaltschaft kann also auch „einfach so“ einstellen. Aber: Im gerichtlichen Verfahren – hier ist die Vorschrift ebenfalls anwendbar – müssen grundsätzlich Staatsanwaltschaft und Beschuldigter zustimmen, wenn das Gericht nach § 153 StPO einstellen will. Findet eine Einstellung durch das Gericht statt, so trägt die Staatskasse die Verfahrenskosten und i.d.R. der Beschuldigte seine eigenen Auslagen (Fahrt- und Anwaltskosten).

Achtung!

Wer keinen Rechtsanwalt beauftragt hat, der kann ohne weiteres der Einstellung zustimmen, da sie folgenlos bleibt. Es macht hier eigentlich keinen Sinn, auf einen „Freispruch erster Klasse“ zu spekulieren, da dieser meist nur mit erheblichem Aufwand verbunden ist (Hauptverhandlung).

... gegen Auflagen: Die Einstellung gegen Auflagen (§ 153a StPO) erfordert stets die Zustimmung des Beschuldigten. Bei staatsanwaltschaftlicher Einstellung

muss auch das Gericht, bei Einstellung durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft zustimmen. Beachten Sie: Kein Beschuldigter hat ein Recht auf eine derartige Einstellung. Bei manchen Taten, insbesondere Alkoholstraftaten wird es nie möglich sein, eine Einstellung zu erreichen, bei anderen Taten kommt es maßgeblich auf den Umfang einer Rechtsgutsverletzung, die Bedeutung der Tat, Vorbelastungen und Nachtatverhalten des Täters an. Folgende **Auflagen und Weisungen** sind im Rahmen des § 153a StPO zur Beseitigung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung denkbar:

- Schadenswiedergutmachung
- Geldzahlung zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung
- Geldzahlung an die Staatskasse
- Erbringung sonstiger gemeinnützige Leistungen („Sozialstunden“)
- „Täter-Opfer-Ausgleich“ (hierfür gibt es eigene Stellen, die bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erfragt werden können)
- Teilnahme an einem Aufbauseminar für auffällige Kraftfahrer.

Verfahrensmäßig ist zu beachten, dass immer zunächst ein Beschluss über eine „vorläufige Einstellung“ ergeht, der die zu leistende Auflage oder Weisung näher bezeichnet und ausgestaltet. Er enthält auch stets eine Frist zur Erfüllung der übernommenen Pflichten, die in aller Regel sechs Monate nicht übersteigen kann. Werden alle Auflagen/Weisungen erfüllt, so ergeht ein endgültiger Einstellungsbeschluss. Die Kostenentscheidung entspricht der der schon dargestellten Einstellung nach § 153 StPO.

Insbesondere Beschuldigte, die

- Beleidigungen
- leichte Körperverletzungen
- Trunkenheitsfahrten mit einem Fahrrad
- leichte und folgenlose Nötigungen
- oder eine Unfallflucht nach geringen Schäden

begangen haben, sollten frühzeitig überlegen, ob sie eine der oben genannten Auflagen leisten können. Zu beachten ist nämlich: Wer sich uneinsichtig zeigt, wird nicht mit einer Einstellung rechnen können.

Achtung!

Frühzeitiger persönlicher oder auch nur telefonischer Kontakt zu Geschädigten, Staatsanwaltschaft und Gericht ist hier hilfreich, um die Ernsthaftigkeit des eigenen Handelns zu unterstreichen. Das eigene Verhalten im Verfahren ist also stets kritisch zu betrachten.

Hat z.B. der Beschuldigte einen anderen Verkehrsteilnehmer beim Abbiegen übersehen und ihn bei einem weitgehend allein verschuldeten Unfall verletzt, so sollte nicht versucht werden, dass Mitverschulden des anderen Beteiligten immer wieder zu thematisieren, sondern vielmehr der Kontakt zu dem Geschädigten hergestellt werden, ein Besuch und eine Aussprache herbeigeführt werden und idealerweise eine Erklärung vom dem Opfer besorgt werden, wonach sich der Beschuldigte entschuldigt hat, ein Schmerzensgeld (zusätzlich zu der Versicherungsleistung!) geleistet hat und daher kein Interesse mehr seitens des Opfers an einer Strafverfolgung besteht. Bietet man dem Gericht dann z.B. noch eine geringe Zahlungsaufgabe an, so wäre es ein Wunder, würde das Verfahren nicht eingestellt werden.

Schlagen Sie von sich aus bereits eine bestimmte Summe für die Einstellung vor – kalkulieren Sie aber auch ein, dass die Staatsanwaltschaft hier regelmäßig noch etwas draufsattelt! Jedenfalls ist ein konkretes eigenes Angebot

stets besser als eine abstrakte (leicht zu ignorierende) Bitte um Einstellung. Legen Sie auch Ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse dar, damit erkennbar ist, wie weit Sie die Einstellung belastet.

Muster: „Anregung einer Einstellung gegen Auflage“

...rege ich an, das Verfahren gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von ... Euro an vorläufig einzustellen.

Begründung:

Mit freundlichen Grüßen

Soll in der Hauptverhandlung eine Einstellung angeregt werden, so ist erfahrungsgemäß das Mitbringen von Bargeld insbesondere dort hilfreich, wo eine Schadenswiedergutmachung in Frage kommt. **Also:** Bieten Sie dem Opfer einer Körperverletzung nach der Zeugenvernehmung und einer Entschuldigung neben dem z.B. von der Versicherung ohnehin gezahlten Schmerzensgeld eine Bargeldsumme als zusätzliche Schmerzensgeldzahlung an! Ist einmal der Geschädigte „rumgeklagt“, so stehen Gericht und Staatsanwaltschaft oft unter Druck und stellen sich einer Einstellung nicht mehr in den Weg.

6. Strafbefehl

Die meisten Verkehrsstrafverfahren, die von der Staatsanwaltschaft zu Gericht gebracht werden, werden per Strafbefehl erledigt. Die Staatsanwaltschaft beantragt hier genau vorformuliert eine Art schriftliches Urteil. In der Regel

unterschreibt der Amtsrichter diesen Strafbefehl dann auch tatsächlich und lässt ihn förmlich an den Angeklagten zustellen. Nur selten wird der Strafbefehlserlass abgelehnt oder vom Gericht nachermittelt. Aus dem Strafbefehl lässt sich genau erkennen, was vorgeworfen und wie es geahndet werden soll. Er enthält also:

- eine Tatschilderung
- die Vorschrift, nach der bestraft werden soll
- die Strafe selbst
- und eine Rechtsmittelbelehrung.

Bei Geldstrafen werden keine Geldsummen ausgesprochen – vielmehr wird in „Tagessätzen“ gerechnet. Hierdurch wird dem täglichen Lebenszuschnitt Rechnung getragen. I.d.R. wird das Monatsnettoeinkommen (also nach Steuern, Kranken, Pflege- und Rentenversicherung) durch 30 geteilt – dies ist dann „ein Tagessatz“. Unterhaltsberechtigte werden – anders als andere fixe Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Gerichtspraxis zur Anrechnung unterhaltsberechtigter Personen im Haushalt des Beschuldigten ist uneinheitlich. Personen, die nichts verdienen werden „geschätzt“ und zwar in der Regel nach unterhaltsrechtlichen Maßstäben unter Berücksichtigung des konkreten Lebenszuschnittes.

BEISPIEL:

Die Ehefrau eines erfolgreichen Arztes, die selbst einen hochklassigen Sportwagen fährt und in einer Villa wohnt, kann sich nicht darauf berufen, sie erhalte nur 300 Euro „Taschengeld“ im Monat. In derartigen offensichtlichen Fällen sollten durch den Angeklagten selbst plausible Angaben zum Lebenszuschnitt gemacht werden – wird nicht vollkommen untertrieben, wird das Gericht derartige Angaben übernehmen. Andernfalls darf das Gericht schätzen!

Gegen den Strafbefehl kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Ein verspäteter Einspruch wird verworfen. Ist die verspätete Einlegung des Einspruchs unverschuldet, so ist gleichzeitig „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ zu beantragen. Wichtig ist: Dies muss binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses geschehen und unter Angabe der Gründe glaubhaft gemacht werden.

Achtung!

Begnügen Sie sich hier nicht mit allgemeinen Schilderungen. Also: Waren Sie z.B. in Urlaub, so schildern Sie, von wann bis wann und wo. Sodann benennen Sie genau, wann Sie den Strafbefehl tatsächlich erhalten haben. Mittel der Glaubhaftmachung ist nicht Ihre eigene Erklärung, auch wenn diese eidesstattlich versichert wird! Lassen Sie sich also Zeugenaussagen schriftlich geben, legen Sie Buchungsunterlagen, im Falle von Erkrankungen Krankenhausbescheinigungen oder Ähnliches vor!

Der Einspruch gegen den Strafbefehl kann beschränkt werden und zwar insbesondere auf:

- einzelne Taten (bei mehreren angeklagten Taten)
- die Rechtsfolge insgesamt (Strafe, Fahrerlaubnisentziehung und Fahrverbot)
- die Höhe eines einzelnen Tagessatzes (wichtig: nur im Falle einer solchen Beschränkung kann im schriftlichen Verfahren isoliert entschieden werden).

Nicht zulässig ist eine Beschränkung des Einspruchs auf die Frage, ob oder wie lang ein Fahrverbot bzw. eine Fahrerlaubnisentziehung mit Sperrfrist festgesetzt wird. Die Rechtsprechung geht nämlich in der Regel davon aus, dass die einzelnen Teile der festgesetzten Rechtsfolge in einer inneren Beziehung zueinander stehen. Die Beschränkung kann bis zur eigenen Aussage in der Hauptverhandlung nachgeholt werden – danach bedarf sie der Zustimmung der Staatsanwaltschaft.

Muster: „Beschränkter Einspruch“

In der Strafsache

gegen ...

Aktenzeichen: ...

lege ich Einspruch gegen den Strafbefehl vom ein. Der Einspruch gegen den Strafbefehl wird dabei beschränkt auf die Rechtsfolge. Sowohl die festgesetzte Geldstrafe als auch die Dauer der Sperrfrist im Anschluss an die Fahrerlaubnisentziehung erscheint mir unangemessen. ...

Mit freundlichen Grüßen

7. Anklage

Die dem Angeklagten vom Gericht zuzustellende Anklageschrift ist der bekannteste Verfahrensabschluss. Nach ihrer Zustellung besteht die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und Beweismittel zu benennen. Letzteres kann und sollte (!) natürlich auch schon im Laufe des Verfahrens stattfinden. Diese Möglichkeit sollte unbedingt genutzt werden, wenn entlastende Zeugen oder andere Beweismittel bekannt sind und noch nicht vom Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft in die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes einbezogen wurden. Schon wenige Wochen nach der Zustellung der Anklageschrift erfolgt dann in der Regel die Verfahrenseröffnung mit der Zulassung der Anklageschrift und gleichzeitiger Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins. Hier wird dann dem Angeklagten ein „Eröffnungsbeschluss“ zugestellt. Diese Entscheidungen sind – auch wenn sie dem Beschuldigten falsch erscheinen – nicht anfechtbar.

8. Hauptverhandlung

a) Erscheinspflicht

Der Angeklagte (so heißt der Beschuldigte ab dem Eröffnungsbeschluss) muss spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin seine Ladung erhalten. Er ist in jedem Falle zum Erscheinen verpflichtet und zwar selbst dann, wenn diese Ladungsfrist nicht eingehalten wurde.

Achtung!

Die Nichteinhaltung ist zu Beginn der Hauptverhandlung zu rügen, damit die Verhandlung ausgesetzt wird.

b) Folgen des Nichterscheinens

Ist der Angeklagte verhindert, so muss er dies dem Gericht unverzüglich mitteilen und seine Gründe darlegen/glaubhaft machen. Im Falle eines unentschuldigtem Nichterscheinens hat das Gericht nämlich **drei Möglichkeiten** weiter zu verfahren:

- Erlass eines Strafbefehls (so genannten Sitzungsstrafbefehl; das Verfahren läuft dann weiter wie im normalen Strafbefehlsverfahren),
- Anordnung der polizeilichen Vorführung (dies findet nur bei einem Angeklagten statt, der ortsnahe wohnt),
- Erlass eines Haftbefehls (§ 230 StPO).

Da der Richter hierbei weitgehend frei ist, sollte kein Risiko eingegangen werden, zumal man über die letzteren beiden Möglichkeiten keine Mitteilung erhält, sondern einfach von der Polizei „abgefischt“ wird!